

MERKBLATT FÜR DEN EINZELHANDEL

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu den Informationen aus unserem zweiten Sondernewsletter der Wirtschaftsförderung Mönchengladbach - WFMG und den zahlreichen Informationen von der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein und dem Einzelhandelsverband, Geschäftsstelle Mönchengladbach, möchten wir noch einmal alle relevanten Punkte für Sie in Zeiten der Corona-Krise zusammenfassen:

Wie ist die aktuelle Lage: (Stand 04.05.2020, Quelle: www.nofallmg.de)

Folgende Verkaufsstellen dürfen – unabhängig von der Verkaufsfläche – öffnen:

- Einzelhandels für Lebensmittel
- Direktvermarktungen von landwirtschaftlichen Betrieben
- Getränkemärkte
- Apotheken, Sanitätshäusern und Drogerien,
- Tankstellen, Banken und Sparkassen sowie Poststellen
- Reinigungen und Waschsalons,
- Kiosken und Zeitungsverkaufsstellen,
- Buchhandlungen
- Tierbedarfsmärkten,
- Bau- und Gartenbaumärkte einschließlich vergleichbaren Fachmärkten (z.B. Floristen, Sanitär-, Eisenwaren-, Malereibedarfs-, Bodenbelags- oder Baustoffgeschäften)
- Einrichtungshäuser
- Babyfachmärkte
- Verkaufsstellen des Kraftfahrzeug- und des Fahrradhandels
- Wochenmärkte
- Einrichtungen des Großhandels

Alle anderen Verkaufsstellen dürfen öffnen, wenn die reguläre Verkaufsfläche 800 qm nicht übersteigt.

Ab **27. April 2020** dürfen – unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen – auch diejenigen Geschäfte öffnen, die ihre Verkaufsfläche auf höchstens 800 Quadratmeter Verkaufsfläche reduzieren können. Nordrhein-Westfalen wird seine Regelungen im Einzelhandel dahingehend anpassen.

Abhol- und Lieferdienste sind auch weiterhin grundsätzlich für alle zulässig.

Auch weiterhin gilt:

Alle Einrichtungen haben geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen. Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche nicht übersteigen.

Der Verzehr von Lebensmitteln in der Verkaufsstelle und in einem Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle (Lebensmittelgeschäft, Kiosk usw.), in der die Lebensmittel erworben wurden, ist untersagt.

Der Zugang zu Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zu dem Zweck zulässig, dort nach den §§ 5, 7 und 9 der Coronaschutzverordnung zulässige Einrichtungen aufzusuchen.

D. h. man darf das MINTO betreten, um dort die geöffneten Verkaufsstellen oder sonstige zulässige Angebote zu nutzen; darüber hinaus ist der Aufenthalt untersagt. Ein Verzehr (Getränke, Speisen) ist im gesamten Einkaufszentrum untersagt.

Für Gastronomiebetriebe gilt:

Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt.

Die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf ist zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt.

Was können Sie jetzt tun?

Als wichtiger Teil der Sofortmaßnahmen ist von der Bundesregierung ein Rettungspaket mit direkten Zuschüssen und Darlehen für Kleinbetriebe und Solo- Selbstständige geplant, die von den Folgen der Corona-Krise besonders schwer getroffen sind. Die Newsletter (<https://www.wfmg.de/wfmg-sonder-newsletter-maerz-2020/> und <https://www.wfmg.de/wfmg-corona-sondernewsletter-2/>) und die Homepage der WFMG (<https://www.wfmg.de/corona-virus-informationen/>) sowie die Websites von IHK (www.ihk-krefeld.de) und Einzelhandelsverband (www.handelsverband-nrw.de) bieten aufbereitete und aktualisierte Informationen für Betriebe.

Die wichtigste Neuerung dieser Tage sind Soforthilfen. Um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt: Die NRW-Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.

Damit das Geld so schnell wie möglich bei den Betroffenen landet, gibt es ein elektronisches Antragsformular online u.a. auf der Seite www.wirtschaft.nrw/corona. Die Anträge werden auch am Wochenende von den Mitarbeitern der Bezirksregierung bearbeitet, damit die Auszahlungen zügig und so unbürokratisch wie möglich geschehen.

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die im Haupterwerb

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro: bis zu fünf Beschäftigte (Bundesmittel)
- 15.000 Euro: bis zu zehn Beschäftigte (Bundesmittel)
- 25.000 Euro: bis zu fünfzig Beschäftigte (Landesmittel)

Um die Mittel beantragen zu können, muss das Unternehmen vor der Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein:

- In Folge der Corona-Krise haben sich entweder die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert,
- Oder die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten),
- Oder der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Das Antragsverfahren funktioniert vollständig digital. Antragsteller können ihren Antrag online auszufüllen und absenden. Sie erhalten im Anschluss eine automatisierte Eingangsbestätigung. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet. Postalische Zusendungen oder E-Mails an das Wirtschaftsministerium oder die Bezirksregierungen werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Folgende Unterlagen benötigen Sie für eine Beantragung der Soforthilfe:

- Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich.
- Im Rahmen des Antrags ist die Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht anzugeben.
- Außerdem werden die Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines der Eigentümer abgefragt.
- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Abgefragt werden außerdem die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (sog. Wirtschaftszweigklassifikation).
[Statistisches Bundesamt: Klassifikation der Wirtschaftszweige mit Erläuterungen \(PDF\)](#)
[Statistisches Bundesamt: Klassifikation der Wirtschaftszweige Stichwortverzeichnis \(PDF\)](#)

Den Link zur digitalen Antragsstellung und die FAQ's finden Sie [hier](#).

Für Fragen zur Antragsstellung wenden Sie sich bitte an die 02151 635 424. Dies ist die Hotline zur Beratung der Soforthilfen.

MG bei ebay:

Nutzen Sie die Möglichkeit und vertreiben Ihre Ware online und halten Sie so direkten Kontakt zu Ihren Kunden. Das Projekt MG bei ebay ist immer noch online und wird in Zeiten wie diesen relevanter denn je. Nutzen Sie die Gelegenheit und eröffnen Sie Ihren eigenen Händlershop auf ebay und verlinken ihn über die lokale Landingpage. Der Händlershop ist für die ersten 12 Monate kostenfrei, wenn Sie bislang noch nicht auf ebay tätig waren. Alle Anleitungen zum Einstellen von Produkten, zum Schreiben von Produktbeschreibungen, zu Angaben zum Versand und vielen weiteren Themen können Sie sich in den Video-Tutorials der ebay City Initiative ansehen:

<https://verkaeufportal.ebay.de/moenchengladbach-bei-ebay>

Wenn Sie Unterstützung bei der Einrichtung Ihres Shops benötigen, kommen Sie gerne auf uns zu.

Anfrage beim Vermieter zum Aussetzen der Miete:

Versuchen Sie mit Ihrem Vermieter zu vereinbaren, dass temporär die Mieten ausgesetzt werden. Ggf. kann eine Nachzahlung erfolgen. Sie werden beide davon profitieren, wenn Sie langfristig durch diese Maßnahme am Standort bleiben können. (Siehe auch: <https://www.handelsverband-nrw.de/2020/03/18/meldung-des-hde-ladenschliessungen-in-der-coronavirus-krise-handel-braucht-unterstuetzung-der-vermieter/>)

Beratungsangebot der Digitalcoaches

Beratungsangebot und Webinare des Digitalcoaches für den Handelsverband Rheinland: Hr. Markus Schaaf bietet in dieser Zeit verstärkt kostenlose Webinare und Informationen zu Möglichkeiten rund um das Thema Digitalisierung an. Best practice Beispiele vor und in der Coronakrise sowie die Möglichkeit einer tiefergehenden Bewertung der eigenen Onlinestrategie eröffnen die Chance krisenbedingte Umsatzeinbußen möglicherweise durch eine Strategieoptimierung wieder auszugleichen. Sie erreichen Hr. Schaaf unter: Tel.: 0211-4 98 06-26 oder per Mail unter schaaf@hv-nrw.de.

Listung mit Liefer- und Abholdienst bei DeinMG.de:

Auf dem Portal DeinMG.de in den Rubriken "foodspots MG" und "Shopping" können Abhol- und Lieferangebote veröffentlicht und beworben werden. Die technische Umsetzung auf DeinMG.de für eine erste Onlineübersicht von Händler und Gastronomen ist schon in Arbeit. Wer sich dafür listen lassen möchte meldet sich bitte **schnellstmöglich** mit Infos und (wenn möglich) Logo **per Mail an** foodspots@deinmg.de oder shopping@deinmg.de. Auf Instagram können Angebote auch unter dem #foodspots_mg gepostet werden. Bitte unterstützen Sie diese Aktion, in dem Sie diesen Aufruf weiterleiten und dadurch dazu beitragen, dass wir möglichst schnell Unterstützung für unsere Gastronomie und Händler leisten können und damit ein breites Angebot aufzeigen können.

Hinweis des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen:

Des Weiteren erhalten Sie anbei die Plakatvorlagen des MAGS zum Schutz von Mitarbeitern und Kunden zur Weiterleitung/Verteilung an Ihre Mitglieder.

Das Plakat steht in zwei Varianten auch auf der Internetseite des NRW-Gesundheitsministeriums unter folgenden Links zum Download zur Verfügung:

Farbdruck: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/mags-plakat-abstand-halten-bunt-pdf/von/2-meter-abstand-zum-schutz-vor-corona/vom/mags/3292>

Schwarz/Weiß-Druck: <https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/mags-plakat-abstand-halten-sw-pdf/von/2-meter-abstand-zum-schutz-vor-corona/vom/mags/3293>

Bei weiteren Fragen zur aktuellen Lage können Sie sich gerne direkt an uns wenden:

WFMG – Wirtschaftsförderung Mönchengladbach GmbH

Ansprechpartner Einzelhandel: Eva Eichenberg

Neuhofstr. 52

41061 Mönchengladbach

Tel.: 02161 – 82379 83

Email: eichenberg@wfmfg.de

Handelsverband Nordrhein-Westfalen Rheinland

Ansprechpartner: Jan Kaiser

Mühlenstraße 129

41236 Mönchengladbach

Tel.: 02166 - 29 29

E-Mail: info@hv-nrw.de

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

Ansprechpartner: Benita Görtz

Bismarckstr. 109

41061 Mönchengladbach

Tel.: 02161 – 241145

Email: goertz@mittlerer-niederrhein.ihk.de

Ansprechpartner: Matthias Pusch

Bismarckstr. 109

41061 Mönchengladbach

Tel.: 02161 – 241137

Email: pusch@mittlerer-niederrhein.ihk.de